tienten trägt der zur selbständigen Ausübung der Radionuklidtherapie berechtigte Facharzt.

(5) Die Verantwortung für die praktische Durchführung der Bestrahlung mit Strahleneinrichtungen tragen die medizinisch-technischen Radiologieassistenten. Anleitung und Kontrolle für die ordnungsgemäße Bedienung der Strahleneinrichtung werden durch den Hochschulkader für klinische Strahlenphysik wahrgenommen. Die Anwendung der Strahleneinrichtung am Patienten steht unter fachärztlicher Anleitung und Kontrolle.

§ 6 -

(1) Die Therapie, mit ionisierender Strahlung ist nach einem vorher fes zulegenden Bestrahlungsplan durchzuführen.

(2) Jede durchge Ahrte Therapie mit ionisierender Strahlung ist unmittelh-.r nach Beendigung in , einem Bestrahlungsprotokoll zu dokumentieren,

(3) Die medizinischen und technischen Dokumentationen sind 30 Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist dieser Dokumentationen bei Patienten unter 20 Jahren beträgt 50 Jahre.

§7

Für die ärztliche Begutachtung im Zusammenhang mit therapeutischer Strahlenanwendung gilt die Anordnung vom 18. Dezember 1973 über ärztliche Begutachtungen (GBl. I 1974 Nr. 3 S. 30).

, '; §8

(1) Diese Anordnung tritt am 1. März 1986 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 26. Juni 1974 über Maßnahmen bei der Therapie mit ionisierender Strahlung (GBl. I Nr. 34 S. 330) außer Kraft.

Berlin, den 24. September 1985

Der Minister für Gesundheitswesen
OMR Prof. Dr. sc. med. M e c k l i n g e r

Anordnung Nr. 2[1] über die finanzielle staatliche Förderung des Neubaus, der Instandhaltung und der Nutzung von Wohnungen durch Betriebe und Einrichtungen der Land- und Forstwirtschaft

vom 10. Oktober 1985

Zur Änderung der Anordnung vom 22. Juni 1984 über die finanzielle staatliche Förderung des Neubaus, der Instandhaltung und der Nutzung von Wohnungen durch Betriebe und Einrichtungen der Land- und Forstwirtschaft (GBl. I Nr, 21 S. 269) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe folgendes angeordnet:

§1

(1) Der § 6 wird um folgende Absätze 2 und 3 frgänzt:

„(2) Die Räte der Kreise, Abteilung Finanzen, können Preisausgleiche gemäß den §§ 4 und 5 auf der Grundlage der geführten Nachweise eines Kalenderjahres als Pauschalbeträge je Genossenschaft der Landwirtschaft festlegen. Die Pauschalbeträge sind nach Energieträgern • und Art der Leistung zu differenzieren.

(3) Bei Industriepreisänderungen für Energieträger und für Leistungen gemäß den §§ 4 und 5, die gegenüber den Genossenschaften der Landwirtschaft wirksam werden, sowie bei Änderungen des Wohnungsbestandes sind die Pauschalbeträge neu festzulegen.“

(2) Der bisherige § 6 Wird Abs. 1 des § 6.

§ 2

Die Anlage 1 erhält folgende Fassung:

„Anlage 1
zu vorstehender Anordnung

Ermittlung der Preisausgleiche für Baureparaturen, Modernisierungs-, Um- und Ausbaumaßnahmen an Wohnungen

Die Preisausgleiche sind auf der Gundlage der neuen Industriepreise .nach dem Preisstand vom 1. Januar 1986 sowie nachstehender Koeffizienten zu ermitteln: -

Abbrucharbeiten	0,20
Maurerarbeiten	0,67
Putzarbeiten	0,52
Zimmererarbeiten	0,69
Beton- und Stahlbetonarbeiten	0,65
Gerüstarbeiten	0,44
Sanierungsarbeiten	0,32
Bauwerksabdichtungen	0,47
Maler- und Tapezierarbeiten	0,55
Dachdeckerarbeiten	0,51
Bauglaserarbeiten	0,33
Fußbodenarbeiten	0,26
Ofensetzerarbeiten	0,50
Fliesenlegerarbeiten	0,55
Bauklempnerarbeiten	0,46
Sanitäre Installationsarbeiten	0,35
Heizungsinstallationsarbeiten	0,44“

§3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Berlin, den 10. Oktober 1985

Der Minister für Land-, Forst- und N ahrungsgüterwirtschaf t
L i e t z

Der Minister der Finanzen
H ü f n e r

Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Liegenschaftswesens

vom 17. Oktober 1985

§ 1

Die Anordnung vom 12. Juni 1974 über die Planung, Finanzierung und Abrechnung des Liegenschaftswesens (GBl. I Nr. 33 S. 321) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 17. Oktober 1985

Der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei
D i c k e l

1 Anordnung (Nr. 1) vom 22. Juni 1984 (GBl. I Nr. 21 S. 269)